

**Satzung  
der Stadt Kempten (Allgäu)  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen  
Kindertageseinrichtungen – KitaGebS – Stadt Kempten (Allgäu)**

Vom 07. April 2025

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die städtischen Kindertageseinrichtungen.

**§ 2  
Benutzungsgebühren**

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Brotzeit und Mittagsverpflegung Gebühren (Elternbeiträge, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3  
Schuldner der Benutzungsgebühren**

<sup>1</sup>Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder des Kindergartens, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. <sup>2</sup>Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entstehen und Ende der Schuld**

(1) <sup>1</sup>Die Schuld für die Betreuungsgebühr, das Brotzeitgeld und Spielgeld entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in den Kindergarten (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. <sup>2</sup>Die Schuld für das Essensgeld entsteht bei Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Wird die Kindertageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes, der Landesregierung oder aus anderen Gründen (z. B. Streik) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren (Elternbeitrag, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld).

## § 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag, Spielgeld, Essensgeld, Brotzeitgeld) ist monatlich zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Die monatlichen Gebühren sind nach den gebuchten Nutzungszeiten jeweils zum 05. eines Monats im Voraus, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu bezahlen. <sup>2</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Fälligkeit von der Verwaltung verschoben werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des Aufnahmemonats. <sup>2</sup>Die Gebühr für den Aufnahmemonat wird in voller Höhe zusammen mit der Gebühr für den Folgemonat zur Zahlung fällig.

(4) <sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Kempten (Allgäu) ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zum Einzug der Gebühren zu erteilen. <sup>2</sup>Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. <sup>3</sup>Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

## § 6 Höhe der Betreuungsgebühren, des Spielgeldes und des Brotzeitgeldes

(1) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme eines Platzes der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben (Elternbeiträge). <sup>2</sup>Für das Spielgeld und das Brotzeitgeld wird ein monatlicher Festbetrag erhoben. <sup>3</sup>Die Höhe der Elternbeiträge, des Spielgeldes und des Brotzeitgeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. <sup>4</sup>Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die Elternbeiträge und das Spielgeld werden für Kinder in der Kindertageseinrichtung, ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung um 100 EUR pro Kind durch den Freistaat ermäßigt (Elternbeitragszuschuss). <sup>2</sup>Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr (Elternbeitrag und Spielgeld) in Abzug gebracht. <sup>3</sup>Ein sich eventuell errechendes Plus wird nicht den Gebührenschuldnern ausgezahlt, sondern verbleibt der Einrichtung.

(3) Der Elternbeitrag, das Spielgeld und das Brotzeitgeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

## § 7 Höhe des Essensgeldes

(1) <sup>1</sup>Für die Ausgabe von Mittagsverpflegung wird Essensgeld erhoben. <sup>2</sup>Das Essensgeld wird von September bis August in Monatspauschalen abgerechnet. <sup>3</sup>Das Essen wird täglich frisch angeboten. <sup>4</sup>Die Höhe des Essensgeldes orientiert sich an den Kosten des Lieferanten und ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. <sup>5</sup>Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.

(2) Die Höhe des Essensgeldes ist abhängig von der Anzahl der Tage pro Woche, an denen das Kind für die Mittagsverpflegung angemeldet ist.

(3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Eingewöhnung, Probephase, etc.) können die Personensorgeberechtigten Einzelessen für ihr Kind buchen.

(4) Das Essensgeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt.

#### § 8

#### Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu)) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XIII, § 6 b Abs. 2 BKGG auf Antrag vom Träger der Sozialhilfe - Amt für soziale Leistungen und Hilfen der Stadt Kempten (Allgäu) - bzw. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu) - bezuschusst werden.

#### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende städtische Vorschrift außer Kraft:

Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen – KitaGebS –Stadt Kempten (Allgäu) vom 28.04.2022

Kempten (Allgäu), den 07. April 2025

Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister